Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

vertreten durch Herrn Staatssekretär Matthias Heidmeier

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Land Nordrhein-Westfalen

im Jahr 2025

Inhalt

I. Grundsätze ... 3

II. Rahmenbedingungen ... 4

III. Vereinbarungen ... 8

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner ... 8

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen ... 8

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit ... 8
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ... 8
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug ... 9
4. Gleichstellung von Frauen und Männern ... 9
5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen ... 10

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung ... 10

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2025 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Menschen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Menschen individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel. Dabei ist ein enger Dialog mit den Beteiligten für einen guten Integrationsprozess sinnvoll.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Um dies zu unterstützen, ist es wichtig, dass die Jobcenter ein einheitliches Verständnis von Gleichstellung entwickeln und sich organisational insgesamt darauf ausrichten, den individuellen Unterstützungsbedarf optimal zu erkennen und aufzugreifen.

Geflüchtete Menschen müssen eng im Hinblick auf Spracherwerb und bei der qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich seit mehreren Jahren in einer Phase der Stagnation. So lag das (preis- und saisonbereinigte) Bruttoinlandsprodukt (BIP) im vierten Quartal 2024 in etwa auf dem Niveau des Vergleichszeitraums des Jahres 2019. Die derzeitige Wachstumsschwäche hat nach Einschätzung der Bundesregierung sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Ursachen.

Die wirtschaftliche Schwächephase hält auch zu Jahresbeginn 2025 weiter an. Weltweit hat sich die wirtschaftliche Unsicherheit durch die angekündigten und zum Teil wieder ausgesetzten Zölle der Vereinigten Staaten stark erhöht. In der Folge kam es zu Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten und einer Eintrübung der globalen Wachstumsaussichten. Besonders betroffen von der US-Handelspolitik ist die handelsoffene deutsche Wirtschaft, die ohnehin schon an einer schwachen Auslandsnachfrage und einer verringerten Wettbewerbsfähigkeit leidet.

Die privaten Investitionen dürften vor diesem Hintergrund und angesichts etwas ungünstigerer Finanzierungsbedingungen erst einmal verhalten bleiben und dann aber im weiteren Jahresverlauf zulegen. Beim privaten Konsum sollten der Rückgang der innenpolitischen Unsicherheiten und die gestiegenen Realeinkommen bereits etwas früher für eine schrittweise Erholung sorgen.

In ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2025 erwartet die Bundesregierung, dass das preisbereinigte Bruttoinlandprodukt (BIP) im Jahr 2025 stagniert (+0,0 Prozent). Für 2026 wird ein BIP-Wachstum von 1,0 Prozent prognostiziert.

Die anhaltende Wachstumsschwäche hinterlässt deutliche Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2025 um 70 Tsd. auf 46,012 Mio. zurückgehen wird. Abgesehen vom Jahr 2020 (Corona-Pandemie) wäre dies der erste Rückgang im Vorjahresvergleich seit 2005. Für 2026 sieht die Frühjahrsprojektion im Zuge der erwarteten wirtschaftlichen Belebung einen Anstieg der Erwerbstätigkeit um 40 Tsd. Personen auf 46,051 Mio. vor.

Die Zahl der Arbeitslosen dürfte im Jahr 2025 erneut ansteigen (+150 Tsd. auf 2,937 Mio.). Bereits 2023 (+191 Tsd.) und 2024 (+178 Tsd.) hatte sie sich im Vorjahresvergleich erhöht. 2026 soll die Zahl der Arbeitslosen wieder sinken (-60 Tsd.). Die Arbeitslosenquote wird sich demnach von 6,0 Prozent in 2024 auf 6,3 Prozent in 2025 erhöhen. Für 2026 wird ein Rückgang auf 6,2 Prozent prognostiziert.

Landesebene:

Auf die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land Nordrhein-Westfalen wirken sich weiterhin die aktuellen Krisen aus. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, Handelsrestriktionen der USA, Zuzug geflüchteter Menschen, inzwischen verstärkt auch wieder aus den wichtigsten acht außereuropäischen Herkunftsländern (8 HKL), Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten in der besonders energieintensiven NRW-Industriestruktur und die insgesamt schwierige konjunkturelle Lage haben inzwischen deutliche Spuren am Arbeitsmarkt hinterlassen.

Die geringe wirtschaftliche Dynamik wird zunehmend zu einem bremsenden Faktor, insbesondere bei stark konjunkturabhängigen Branchen, wie dem verarbeitenden Gewerbe oder dem Handel. Auch die Baubranche war zunehmend aufgrund der seinerzeit gestiegenen Zinsen unter Druck geraten. Die vorgesehene Neuverschuldung könnte insoweit zu einem erhöhten Zinsniveau führen. Noch können die fehlenden Aufträge aus dem Neubaugeschäft nicht mit steigenden Aufträgen aus dem Sanierungsgeschäft kompensiert werden. Branchen, wie das Gesundheitswesen oder die öffentliche Verwaltung hingegen, könnten durch die sich zuspitzenden Fachkräfteengpässe ausgebremst werden.

Die Arbeitslosigkeit ist im März 2025 zwar um 1.000 Personen gesunken. Damit blieb der Arbeitsmarkt jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die Corona-Jahre herausgerechnet, sank die Arbeitslosigkeit im März 2025 im Mittel der vergangenen zehn Jahre um 7.000 arbeitslos gemeldete Personen.

In NRW waren im März 2025 787.516 Personen arbeitslos gemeldet. Im Vergleich zum Vormonat sank die Zahl der Arbeitslosen geringfügig um 0,1 Prozent oder 966 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr waren 6,4 Prozent oder 47.134 Menschen mehr arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote blieb auf dem Niveau des Vormonats bei 7,9 Prozent. Vor einem Jahr lag sie bei 7,5 Prozent.

Bei den jüngeren Arbeitslosen bis 25 Jahre stieg die Zahl auf 67.910 (+ 8,8 % oder 5.504 mehr als im Vorjahresmonat), davon erhalten 43.661 oder 64,3 % Bürgergeld.

Der Anteil der Langzeitarbeitslosen liegt mit 40,5 % bzw. 319.107 Personen um + 5,2 % oder 15.747 Personen höher als im Vorjahresmonat.

Im März 2025 sank die Zahl der arbeitslosen Personen im Rechtskreis SGB III leicht um 2.262 Personen oder 0,9 Prozent auf 243.541 arbeitslose Personen, die Arbeitslosengeld bezogen. Dagegen waren in den Jobcentern, d. h. im Rechtskreis SGB II, 1.296 Personen oder 0,2 Prozent mehr arbeitslos gemeldet als im Vormonat. Insgesamt bezogen im März 543.975 arbeitslose Personen Bürgergeld.

Stand: 05.05.2025

Die Zahl der unterbeschäftigten Personen sank im Vergleich zum Vormonat um 0,4 Prozent oder 4.376 Personen. Landesweit galten 975.727 Personen als unterbeschäftigt. Vor einem Jahr waren es 17.208 Personen oder 1,8 Prozent weniger.

Bei der Arbeitskräftenachfrage melden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach wie vor weniger offene Stellen – deutlich weniger als in konjunkturell starken Jahren. Im März 2025 sind im Vergleich zum Vorjahr zudem mehr Menschen arbeitslos geworden. Bislang haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden eher zu halten versucht. Ob sich hier eine Trendwende ankündigt, bleibt abzuwarten. Dabei waren es zum Beispiel im verarbeitenden Gewerbe in den ersten drei Monaten mit rund 5.600 neu gemeldeten Stellen fast 13 Prozent oder rund 1.000 weniger als vor einem Jahr. Außer im Münsterland und in Süd- und Ostwestfalen ist in allen anderen Regionen der Rückgang bei den Neumeldungen im verarbeitenden Gewerbe zweistellig, im Ruhrgebiet liegt er sogar bei 32,0 Prozent. Auch im Handel ist ein merklicher Rückgang an Stellenangeboten zu registrieren.

59,3 % aller angezeigten offenen Stellen richteten sich im März an Fachkräfte mit einer Berufsausbildung. Aber nur 27,0 % aller Bewerberinnen und Bewerber sind Fachkräfte. Damit kommen auf 76.472 angebotene Fachkraftstellen 212.925 qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der Relation kommen auf 100 Stellen 278 Bewerberinnen und Bewerber. Arbeitsstellen für Helfer gab es mit 25.641 deutlich weniger. Das waren unter 20 % aller Stellen. Doch 56,4 % aller Arbeitslosen, konkret 444.382 Menschen, sind ohne aktuelle Qualifikation und gelten daher als „Helfer“. Hier lag die Relation im März bei 1.733 Arbeitslosen auf 100 offene Stellen.

Im Januar 2025, dem aktuellen Datenstand für die Beschäftigung, waren in NRW 7.354.900 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (svB). Das waren zwar 33.300 Personen oder 0,5 Prozent weniger als im Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahr jedoch stieg die Zahl der Beschäftigten um 35.500 Personen oder 0,5 Prozent. Sie liegt damit weiter auf Höchstniveau.

Ohne ausländische Staatsangehörige wäre das Wachstum bei svB in dem aktuellen Ausmaß nicht möglich gewesen. Deren Zahl nahm zum Stand September 2024 (letzte verfügbare Daten) im Vorjahresvergleich um + 12,5 % zu, während bei allen svB nur eine leichte Zunahme von + 0,6 % und bei Deutschen sogar ein Rückgang von - 0,3 % zu verzeichnen war. Hierzu haben auch die Jobcenter in NRW mit einem großen Anteil beigetragen.

Die Beschäftigungszunahme zeigt sich allerdings vor allem in einer Zunahme von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen um 2,4 % und geht nicht unbedingt mit einer Steigerung des Arbeitsvolumens einher. Die Vollzeitbeschäftigungen hingegen nahmen um

0,1 % ab (Daten aus Juni 2024, dem letzten Stichtag mit endgültigen und nicht hochgerechneten Angaben). Im Juni 2024 waren damit 70,1 % in Vollzeit beschäftigt und 29,9 % in Teilzeit.

Insgesamt gab es in NRW im Januar 2025 (t-0) 1.070.259 ELB.

Gegenüber dem Vorjahresmonat stellt dies nur noch eine leichte Steigerung von 0,1 Prozent dar. Gegenüber Dezember 2024 gingen die ELB um – 0,5 % zurück.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2025 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2025 (Kabinettbeschluss vom 17. Juli 2024) ergeben sich folgende Mittelansätze: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2025 auf Bundesebene beläuft sich auf 3,7 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere 338,5 Mio. Euro über die fortbestehende Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Weitere 361 Mio. Euro werden den Jobcentern am Jahresanfang nach der Regelung zum Ausgleichsbetrag in § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Die Mittel kommen von der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen zu Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation, die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind oder auf im Jahr 2024 ausgegebenen Gutscheinen beruhen.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2025 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 463,3 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 349,7 Mio. Euro

Bis zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2025 durch den Deutschen Bundestag unterliegen die Ansätze in ihrer Bewirtschaftung den per Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen am 16. Dezember 2024 festgelegten Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die Zielvereinbarungspartner erwarten, dass die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 die Zahl der Integrationen weiter steigern.

Das Ziel ist im Jahr 2025 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt um mindestens 1,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Dies entspricht mindestens 1.016 zusätzlichen Integrationen.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2025 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr um höchstens 4,8 Prozent steigt. Dies entspricht einer Steigerung des LZB-Bestandes im Jahresdurchschnitt von höchstens 10.697 LZB.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,

b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,

b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn der Abstand der Integrationsquote der Frauen zur Integrationsquote der Männer sich im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u. a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter des Landes sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot kommunaler Leistungen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2026 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2025 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur

Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle Entwicklungen sowie strukturelle Besonderheiten und Rahmenbedingungen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen	Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
……	……
Matthias Heidmeier	Leonie Gebers
Staatssekretär	Staatssekretärin
Düsseldorf, den 15.05.2025	Berlin, den 15.05.2025